

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

ORN-Tarif

Stand: 01.01.2023

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	•••
	§ 1 Geltungsbereich, Gerichtsstand	
	§ 2 Anspruch auf Beförderung	
	§ 3 Entfernungen	
	§ 4 Beförderungsentgelte	
	§ 5 Reinigungskosten	
II.	Beförderung von Personen	
	§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	
	§ 7 Verhalten der Fahrgäste	
	§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung	
	§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise	
	§ 10 Unentgeltliche Beförderung	
	§ 11 bleibt frei	
	§ 12 Ungültige Fahrausweise	
	§ 13 Erhöhter Fahrpreis	
	§ 14 Fahrpreiserstattung	
Ш	Beförderung von Sachen	
	§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen	
	§ 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel	
	§ 18 Fahrräder	
	§ 19 Beförderung von Elektromobilen	. 1
	§ 20 Bus-Kuriergut	. 1
	§ 21 Tiere, Führhunde	. 1
	§ 22 Fundsachen	. 1
ΙV	. Fahrpreisermäßigungen	. 1
	§ 23 Monatskarten, Wochenkarten	. 1
	§ 24 Abo-Card	. 1
	§ 25 Schülerzeitkarten	. 1
	§ 26 Abo-Card (Ausbildung)	. 1
	§ 27 Schülerjahreskarte	. 1
	28 Kinder	. 1
	§ 29 BahnCard	. 1
	§ 30 Minigruppenkarte	
	§ 31 Sonderregelung Semesterticket	. 1
	§ 32 Mehrfahrtenkarten	
	§ 33 bleibt frei:	
٧.	Schlussbestimmungen	. 1
	§ 34 Haftung	. 1
	§ 35 Verjährung	. 1
	§ 36 Ausschluss von Ersatzansprüchen	. 1
	Aul 4	4

Seite 2 von 19



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Gerichtsstand

- (1) Der ORN-Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr der in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiche. Eine Anerkennung entsprechend des § 11 "Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs" gilt nicht auf den Linien der Anlage 1 (2).
- (2) Für die einzelnen Linien gemäß Anlage 1 werden Linienbestimmungen (LiB) herausgegeben. Sie sind im Zusammenhang mit dem ORN-Tarif verbindlich.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens (nachfolgende VU genannt), welche in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.
- (4) In Kraftomnibussen dürfen nicht mehr Personen und Gepäck befördert werden, als im Fahrzeugschein Plätze eingetragen sind und die im Fahrzeug angeschriebenen Zahlen der Sitzplätze, Stehplätze und Stellplätze für Rollstühle sowie die Angaben für die Höchstmaße des Gepäcks ausweisen.

§ 3 Entfernungen

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt. Die Entfernungen werden den Entfernungstafeln der LiB entnommen. Die Straßenentfernung wird auf volle Kilometer aufgerundet.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Entfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen können bei der Tarifentfernung zusammengefasst werden.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr gemäß Anlage 1 sind die Beförderungsentgelte / Fahrpreise nach der Preistafel für den ORN-Tarif zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Ergibt die Summe der Fahrpreise für zwei oder mehrere Teilstrecken einen von dem nach der Preistafel ermittelten Fahrpreis für die Gesamtstrecke abweichenden Betrag, können die Fahrpreise für die einzelnen Teilstrecken im Rahmen des Fahrpreises für die Gesamtstrecke entsprechend höher oder niedriger festgesetzt werden.

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



- (3) Abweichend von der Preistafel werden die Fahrpreise im Einzelfall festgelegt für Beförderungen
 - a) im Linienverkehr nach § 43 PBefG,
 - b) im Gelegenheitsverkehr nach § 48 und § 49 Abs. 1 PBefG und
 - c) im Verkehr nach der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG (Freistellungs-Verordnung).
- (4) Die Fahrpreise werden auf 5 Cent aufgerundet.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Nach Beendigung der Beförderung wird auf Wunsch des Reisenden eine Bescheinigung für den Vorsteuerabzug mit dem anzuwendenden Steuersatz nach § 12 Abs. 1 UStG ausgestellt. Bedingung ist, dass die DB-Beförderungsstrecke mehr als 50 km beträgt und der Reisende die Angaben auf der Bescheinigung bestätigt.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die vom VU festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung vom VU angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

II. Beförderung von Personen

- § 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 - 1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 - 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr können von der Beförderung ausgeschlossen werden, soweit sie nicht auf der ganzen Fahrtstrecke von einer Person begleitet werden, die mindestens 7 Jahre alt ist.

Seite 3 von 19 Seite 4 von 19



§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt
 - 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - 3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - 5. ein als besetzt geltendes Fahrzeug zu betreten,
 - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - 7. in den Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
 - 8. in den Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen,
 - 9. in den Fahrzeugen mit Rollschuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- und Aufsichtspersonals. Es ist zügig einund auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken.

Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag von 20,- € zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- § 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung
- (1) Fahrausweise sind Fahrscheine (Regel-, Gruppen-, Anschlussfahrscheine), Fahrkarten, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung. Einzelfahrscheine (Erwachsene und Einzelfahrscheine ermäßigt) können auch für die Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag ausgegeben werden (Tagesrückfahrkarte).

Der Preis von Tagesrückfahrkarten (§ 8 Abs.1 ORN-Tarif) beträgt das Doppelte des Einzelfahrscheinpreises.

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



- (2) Zeitkarten für Schüler und Auszubildende (Schülerwochenkarten, Schüler- Monatskarten, Schülerjahreskarten) sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (3) Zeitkarten für Jedermann (Monatskarten, Wochenkarten, Abo-Card) sind frei übertragbar. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.
- (4) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrkarten an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (5) Das VU bestimmt, welche Fahrausweise auf den einzelnen Linien ausgegeben und welche Fahrausweise anderer Verkehrsunternehmen anerkannt werden.
- (6) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (7) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (8) Verletzt der Fahrgast seine Pflichten nach den Absätzen 6 und 7, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (9) Fahrtunterbrechungen sind bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet. Einzelfahrscheine ab 4 km (Zone 1) berechtigen nur zur Fahrtunterbrechung, wenn die Weiterfahrt innerhalb von zwei Stunden nach der Lösung des Fahrscheins angetreten wird.
- § 9 Geltungsdauer der Fahrausweise
- (1) Einzelfahrscheine gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (2) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten vom eingetragenen ersten Gültigkeitstag bis 12.00 des gleichen Tages des Nachmonats.
- (3) Wochenkarten und Schülerwochenkarten gelten in dem auf der Karte eingetragenen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.
- (4) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.
- § 10 Unentgeltliche Beförderung
- (1) Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen und Krankenfahrstühlen sowie ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Auf Linien des Nahverkehrs werden Schwerbehinderte gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises und gültiger Wertmarke unentgeltlich befördert.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der ermäßigte Fahrpreis für Einzelfahrkarten laut Preistafel der Kinderfahrpreis erhoben.

Seite 5 von 19 Seite 6 von 19



Kindergruppen, z.B. im Kindergartenverkehr, fallen nicht unter diese Bestimmung. In diesem Fall wird für jedes Kind ein Fahrpreis erhoben. Bei der Preisberechnung gelten zwei Kinder als eine Person.

(3) Zur Erhöhung der Sicherheit werden Polizeibeamte unentgeltlich befördert, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Die Gruppenbeförderung ist nicht unentgeltlich.

§ 11 bleibt frei

§ 12 Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des ORN-Tarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen: dies gilt auch für Fahrausweise, die

- nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
- 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- 3. eigenmächtig geändert sind,
- 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
- 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

§ 13 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - 1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird.
 - 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet.
 - 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 - 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder unverzüglich entwertet. Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,- € erhoben.
- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf 7,- €, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war. Diese Regelung gilt jedoch nicht für übertragbare Zeitkarten.
- (4) Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 14 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird die Differenz zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte werden für jeden Tag, an dem die Zeitkarte hätte benutzt werden können, der Fahrpreis für zwei Einzelfahrscheine bzw. bei Monats- oder Schüler-Monatskarten unabhängig von der Kalenderwoche für je 7 Tage eine Wochen- oder Schülerwochenkarte angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem eine Benutzung angenommen wird, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte bei einem ORN-Verkaufsbüro oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann bei Schülermonats- oder Schülerwochenkarten nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei Wochen- und Monatskarten und Jahresabonnement Abo-Card gilt ausschließlich nur der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.
- (4) Abo-Card nach § 24 und Abo-Card (Ausbildung) nach § 26 werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Bei Abo-Card ist eine Erstattung nur möglich, wenn sie gemäß Absatz 3 zurückgegeben, hinterlegt oder übersandt wird. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
- (5) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schüler-Fahrausweise, deren Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schulbzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.
- (6) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schüler-Fahrausweise benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schüler-Fahrausweise gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schüler-Fahrausweise liegen.
- (7) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (8) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei dem zuständigen Verkaufsbüro zu stellen.
- (9) Der Antragsteller hat das Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages, mindestens 0,50 €, höchstens 3,- € zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 5 teilbaren Centbetrag abgerundet. Er ist bei dem zuständigen Verkaufsbüro in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter 0.50 € werden nicht erstattet.
- (10) Das Entgelt nach dem Absatz 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das VU zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter 0,50 € erstattet.

Seite 7 von 19 Seite 8 von 19



III. Beförderung von Sachen

- § 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen
- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des ORN-Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Skier, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne des Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut, Fahrräder und Hunde, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, und durch die Fahrgäste verletzt werden können.
 - 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- § 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel
- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nahund Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 18 Fahrräder

- (1) Sofern die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden, werden grundsätzlich auf allen Linien gemäß der Anlage 1 (siehe auch § 18 (2) Fahrräder befördert. Ein Unterbringen im Mittelgang sowie in den Ein- und Ausstiegen ist nicht zulässig. Über die Zulassung entscheidet im Einzelfall das Fahr- und Aufsichtspersonal.
- (2) Montags bis freitags an Schultagen ist die Fahrradbeförderung in der Zeit bis 9.00 Uhr und 11.30 14.00 Uhr ausgeschlossen.
- (3) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



(4) Für die Mitnahme eines Fahrrads ist ein Einzelfahrschein ermäßigt der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Preistafel.

§ 19 Beförderung von Elektromobilen

Eine Beförderung von E-Scootern in Linienbussen ist bei Erfüllen folgender beider Voraussetzungen möglich:

 Der E-Scooter-Hersteller muss entweder in der Bedienungsanleitung oder durch gesonderte schriftliche Bestätigung ausdrücklich eine Freigabe zur Mitnahme des E-Scooters mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen des ÖPNV bei rückwärtiger Aufstellung an einem Rollstuhlplatz erteilen und der E-Scooter ist mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



Ein Linienbus ist dann für die Mitnahme von E-Scootern geeignet, wenn er die Anforderungen des Erlasses "Beförderungspflicht im ÖPNV für E-Scooter mit aufsitzender Person" vom 15.03.2017 erfüllt und mit diesem Piktogramm gekennzeichnet ist:



§ 20 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt eines Auslieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug abgenommen, wenn Absendeund Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Das VU ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (3) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Buskuriergut ergibt sich aus der ORN-Tarif-Tabelle. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (5) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei dem zuständigen Betrieb des VU hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Für die Hinterlegung ist eine Gebühr in Höhe des Beförderungsentgeltes zu entrichten.
- (6) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem ORN-Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten der Auslieferung bezahlen.

Seite 9 von 19 Seite 10 von 19



- (7) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen drei Tagen ab, wird der Absender von dem Auslieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind bei der Auslieferung zu bezahlen.
- (8) Das VU ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu veräußern.
- (9) Lebende Tiere werden nicht als Bus-Kuriergut befördert.
- (10) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.
- § 21 Tiere, Führhunde
- (1) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisenden gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Die Beförderungsentgelte für Hunde ergeben sich aus der Preistafel. Für mitgeführte Hunde wird der Preis eines "Einzelfahrscheins ermäßigt" erhoben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.

Führhunde, die einen Sehbehinderten begleiten, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit gültiger Wertmarke versehen sein.

- (4) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.
- § 22 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV. Fahrpreisermäßigungen

- § 23 Monatskarten, Wochenkarten
- (1) Monatskarten und Wochenkarten sind übertragbar.
- (2) Monatskarten und Wochenkarten werden in den Kundencentern, Vorverkaufsstellen und den Fahrzeugen ausgegeben. Ausnahmen können vom VU in den LiB zugelassen werden. Die Ausgabezeiten werden bekannt gemacht.
- (3) Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen berechtigt die Monatskarte ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3.00 Uhr zur Mitnahme von vier weiteren Personen ohne Aufpreis.

§ 24 Abo-Card

(1) Monatskarten nach § 23 können von Jedermann im Abonnement in Anspruch genommen werden, wenn zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird. Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem Verkehrsunternehmen inkl. Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorliegt. Der Kontoinhaber/Zahlungspflichtige muss voll geschäftsfähig sein.

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabkündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung der Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt.

Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren/SEPA-Lastschriftverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden.

Der Abo-Vertrag kommt erst mit Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte(n) zustande.

Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Konto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereit zu halten. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abo-Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Bankrückbelastungen können die entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr sowie Mahngebühren vom Verkehrsunternehmen dem Abo-Kunden belastet werden.

Bei mehreren Rücküberweisungen entscheidet das VU über die Verlängerung des Abo-Vertrages.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst. Eine Nacherhebung bei Preiserhöhungen erfolgt nicht.

Monatskarten im Abo können auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall erfolgt bei Preiserhöhungen keine Nacherhebung.

Monatskarten im Abo werden auf Wunsch personengebunden herausgegeben.

(2) Laufzeit:

Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.

(3) Kündigung des Abos, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen

Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem Abo verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum normalen Monatskartenpreis nacherhoben. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das VU im Besitz der Fahrkarte ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 6 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben.

(4) Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes

Soll die Monatskarte im Abo von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Die Kontoänderung muss mit Unterschrift des Konto-

Seite 11 von 19 Seite 12 von 19



inhabers angezeigt werden. Ferner muss die Zustimmung zu einer erneuten Bonitätsprüfung erteilt werden.

Der Abonnent ist verpflichtet, dem VU einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

(5) Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

- (6) Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats bei dem VU zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindungen sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
- (7) Die Monatsbeiträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis des Abonnements beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (8) Verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Persönliche Jahreskarten werden einmalig ersetzt. Gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird ein einzelner Monatsabschnitt, gegen eine Gebühr von 40,00 Euro werden alle Monatsabschnitte bzw. die Gesamtjahreskarte ersetzt. Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Monatsabschnitte oder Jahreskarten werden gegen Vorlage der alten Karte und einer Gebühr von 8.00 Euro ersetzt.

§ 25 Schülerzeitkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
 - 1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres an:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;
 - b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesbildungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Austauschschüler
 - e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außer-halb der

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;

- f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- h) Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum erstem bis dritten Einstiegsamt, Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum erstem bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden zu Fahrten zwischen Wohnort und Schulort bzw. Ausbildungsort ausgegeben. Die Ausgabe für Teilstrecken ist möglich.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Kundencentern, Vorverkaufsstellen und den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Kundenkarte ausgegeben. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

§ 26 Abo-Card (Ausbildung)

(1) Schüler-Monatskarten nach § 25 können von den Berechtigten nach § 25 im Abonnement in Anspruch genommen werden. Die Anspruchsberechtigung muss nachgewiesen werden. Monatskarten im Abo werden personengebunden herausgegeben.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei dem Verkehrsunternehmen inkl. Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorliegt. Der Kontoinhaber/Zahlungspflichtige muss voll geschäftsfähig sein.

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabkündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung der Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt.

Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren/SEPA-Lastschriftverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden.

Der Abo-Vertrag kommt erst mit Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte(n) zustande.

Die jeweilige Monatsrate wird monatlich im Voraus bis auf weiteres, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten von einem Konto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem Konto zu jedem Monatsbeginn bereit zu halten. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag

Seite 13 von 19 Seite 14 von 19



auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abo-Vertrag ohne Einhaltung von Fristen seitens des Verkehrsunternehmens gekündigt werden. Durch die Kündigung wird die Fahrkarte ungültig und muss unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

Kosten, die dem Verkehrsunternehmen dabei entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Bankrückbelastungen können die entstandenen Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebührsowie Mahngebühren vom Verkehrsunternehmen dem Abo-Kunden belastet werden.

Bei mehreren Rücküberweisungen entscheidet das VU über die Verlängerung des Abo-Vertrages.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge mit der ersten Abbuchung nach der Preisänderung angepasst. Eine Nacherhebung bei Preiserhöhungen erfolgt nicht.

Monatskarten im Abo können auch für ein Jahr im Voraus bezahlt werden. In diesem Fall erfolgt bei Preiserhöhungen keine Nacherhebung.

- (2) Es werden Karten für ein Jahr ausgegeben. Die Berechtigung gemäß § 25 muss nach Ablauf des Abonnements erneut nachgewiesen werden.
- (3) Kündigung des Abos, Kündigung bei Preisänderungen, Erstattungen Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von

12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem Abo verbundene Rabattierung. In diesem Fall wird für jeden Tag bis zur Kündigung die Differenz zum normalen Monatskartenpreis nacherhoben. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn das VU im Besitz der Fahrkarte ist und ein eventueller Differenzbetrag beglichen wurde. Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Absatz 6 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Abo-Karten nicht zurückgegeben oder eingezogen sind, haben die Kunden weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

Innerhalb von 14 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Zeitpunkt der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden weder Nachforderungen noch Differenzbeträge erhoben.

(4) Änderung der Bankverbindung, des Wohnortes

Soll die Monatskarte im Abo von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats vor dem jeweiligen Abbuchungstermin einzureichen. Die Kontoänderung muss mit Unterschrift des Kontoinhabers angezeigt werden. Ferner muss die Zustimmung zu einer erneuten Bonitätsprüfung erteilt werden.

Der Abonnent ist verpflichtet, dem VU einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.

(5) Haftung

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des in der Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschrift-Mandat genannten Kontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abo-Vertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

- (6) Abhanden gekommene Abo-Card (Ausbildung) sind ungültig und bei wieder auffinden unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Die im § 25 Abs. 1 Nr. 2. aufgeführten Berechtigten haben dem Bestellschein nach Abs. 1 eine gültige, eigenhändig unterschriebene Berechtigungskarte nach vorgeschriebenem Muster beizufügen. Sie muss die zutreffende Bescheinigung des Leiters der Lehranstalt bzw. des Unterrichtsleiters oder des Ausbildenden für mindestens ½ Jahr enthalten.

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



(8) Verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Persönliche Jahreskarten werden einmalig ersetzt. Gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird ein einzelner Monatsabschnitt, gegen eine Gebühr von 40,00 Euro werden alle Monatsabschnitte bzw. die Gesamtjahreskarte ersetzt. Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Monatsabschnitte oder Jahreskarten werden gegen Vorlage der alten Karte und einer Gebühr von 8.00 Euro ersetzt.

§ 27 Schülerjahreskarte

- (1) Werden für die Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schüler-Fahrausweise in einem besonderen Vertrag geregelt. In diesem Fall werden die Schüler-Fahrausweise mit Gültigkeit vom 1. August (Beginn des Schuljahres) an ausgestellt und gelten bis zum Ablauf des 31. Juli des folgenden Jahres. Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechseln, werden die Schüler-Fahrausweise (31. Juli) ausgestellt frühestens jedoch ab dem auf den Unterrichtsbeginn des Schuljahres folgenden Monat. Schüler-Fahrausweise werden für Fahrten zwischen Wohnort und Schulort ausgegeben. Die Ausgabe von Teilstrecken ist möglich. Der Vertrag wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Er gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn er nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von dem VU gekündigt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (2) Den Preisen für die Schüler-Fahrausweise liegen die Preise der Abo-Card (Ausbildung) zugrunde. Die Monatsbeträge sind in der Preistafel enthalten. Der Gesamtpreis für den Schüler-Fahrausweis beträgt das 12fache der Monatsbeträge. Bei Änderung der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- (3) Endet der Bezug von Schüler-Fahrausweisen wegen der fristlosen Kündigung des Vertrages vor Ablauf des Jahreszeitraums, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen dem ermäßigten Fahrpreis nach Ziffer 2 und den Preisen der entsprechenden Schülermonatskarten nacherhoben.
- (4) Beginnt in den Fällen nach Ziffer 1 Abs. 1 Satz 3 der Bezug der Schülerfahrausweise innerhalb des Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem der Schülerfahrausweis noch benutzt werden kann, 1/12 des Preises nach Ziffer 2 berechnet.
- (5) Für abhandengekommene Schüler-Fahrausweise wird gegen Entgelt von 15,- € einmalig ein Ersatz-Schüler-Fahrausweis für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrausweise werden gegen Rückgabe des Fahrausweises und ein Entgelt von 8,- € ersetzt. Abhandengekommene Schüler-Fahrausweise sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

§ 28 Kinder

An Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr werden ermäßigte Einzelfahrscheine ausgegeben. Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

§ 29 BahnCard

Die BahnCard wird in allen Preisstufen anerkannt. Inhaber einer gültigen BahnCard 25 und 50 sind berechtigt, einen Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung zu lösen. Dies gilt

Seite 15 von 19



auch für Sonderformen der BahnCard wie z. B. Jugend BahnCard, Fan BahnCard. Der rabattierte Preis wird auf volle 5 Cent gerundet.

Inhaber einer BahnCard 100 können kostenlos auf allen Linien, auf den nach Anlage 2 der ORN-Tarif gilt fahren.

§ 30 Minigruppenkarte

- (1) Die Minigruppenkarte gilt am Lösungstag für eine Fahrtrichtung für bis zu 5 Personen. Rückfahrten sind nicht zulässig. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden.
- (2) Sie gilt für Fahrten von Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig.
- (3) Ansonsten gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

§ 31 Sonderregelung Semesterticket

- (1) Das VU kann durch Abschluss eines Vertrages Studierenden von Hochschulen und Fachhochschulen das Recht zur Nutzung auf den Linien nach Anlagre (1) einräumen. Dabei wird der jeweils für das Semester geltende Studierendenausweis, in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, als Fahrausweis anerkannt. Die Studierendenausweise sind nicht übertragbar.
- (2) Ein Fahrpreis wird auf den Studierendenausweisen nicht ausgewiesen. Eine Erstattung wegen ganz oder teilweise nicht genutzter Fahrausweise wird nicht gewährt. Die Höhe des für die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung zu entrichtenden Entgeltes wird im Vertrag vereinbart.
- (3) siehe auch § 10 (4)

§ 32 Mehrfahrtenkarten

- (1) Es werden fünf nicht entwertete Mehrfahrtenkarten (Abschnitte) ausgegeben. Die Ausgabe einzelner Fahrscheine ist nicht erlaubt.
- (2) Die Mehrfahrtenkarten können von jedermann erworben werden und sind übertragbar.
- (3) Ungenutzte Abschnitte sind nicht erstattungsfähig. Bei Preisänderungen gelten die Abschnitte noch sechs Monate nach dem Tag der Preisänderung weiter.
- (4) Über die im Preisgefüge der Mehrfahrtenkarte enthaltene Rabattierung hinaus wird in Verbindung mit der Mehrfahrtenkarte keine weitere Ermäßigung –wie .B. für BahnCard, Kinder usw.- gewährt. Sie werden ieweils mit 5 Abschnitten (Einzelfahrkarten) verkauft.
- (5) Ansonsten gelten die Bestimmungen für Einzelfahrscheine.

§ 33 bleibt frei:

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Haftung

(1) Das VU haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das VU gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschä-

ORN-Tarif Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen – Stand: 01.01.2023



den auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem von dem VU verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(2) Für Verluste oder Beschädigungen von Bus-Kuriergut haftet das VU bis zum Höchstbetrag von 50.- € ie Stück.

§ 35 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 36 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem VU; insoweit übernimmt das VU auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Das VU haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

Seite 17 von 19 Seite 18 von 19



Anlage 1

(1) bleibt frei

(2) DRM-Linien:

Auf den nachfolgend genannten Linien der DB Regio Bus Mitte GmbH im verbundübergreifenden Verkehr gilt der ORN-Tarif. Der § 11 findet keine Anerkennung.

268 Reipoltskirchen – Lauterecken – Meisenheim

Sitz: DB Regio Bus Mitte GmbH

Erthalstraße 1 55118 Mainz